

**Stadt Weil am Rhein**  
**Stadtteil Haltingen**  
**Landkreis Lörrach**  
**Begründung zum Bebauungsplan**  
**„Haltingen-Nordwest“**

**Inhaltsverzeichnis**

1	ALLGEMEINES, VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG .....	2
2	PLANERISCHES KONZEPT .....	10
3	UMWELTBELANGE .....	12
4	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	14
5	FLÄCHENBILANZ.....	16
6	VORENTWURF UMWELTBERICHT .....	16

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Vorläufige Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Haltingen-Nordwest“ .....	3
Abbildung 2: Karte von Haltingen, sowie der angrenzenden Gebiete, rot hervorgehoben das Plangebiet .....	5
Abbildung 3: Unmaßstäblicher Auszug aus dem Regionalplan 2000 für Haltingen .....	6
Abbildung 4: Unmaßstäblicher Auszug aus dem 2. Anhörungsentwurf für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans .....	7
Abbildung 5: Auszug aus dem den Gemeinsamen Flächennutzungsplan des Oberzentrums Lörrach-Weil am Rhein .....	8
Abbildung 6: Unmaßstäblicher Auszug aus dem Fortschreibungsentwurf für den Gemeinsamen Flächennutzungsplan des Oberzentrums Lörrach-Weil am Rhein.....	9
Abbildung 7: Lageplan zur Architekturplanung für die Feuerwache .....	11

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Flächenbilanz.....	16
-------------------------------	----

## **ALLGEMEINES, VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG**

### **1.1 Planungserfordernis und Ziele der Planung**

Der Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Haltingen-Nordwest im nördlichen Teilbereich ist der geplante Neubau einer Feuerwache für die Freiwillige Feuerwehr Haltingen im nördlichen Teil des Plangebiets. Der Neubau erfolgt im Rahmen einer räumlichen Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehren in der Kernstadt Weil, sowie den umliegenden Stadtteilen. Der Standort im Plangebiet setzte sich in einer Standortanalyse aus dem Jahr 2021 gegen verschiedene andere mögliche Standorte in Haltingen durch. Die Flurstücke, auf denen die Errichtung der Feuerwehrgebäude erfolgen soll, befinden sich im Besitz der Stadt Weil am Rhein. Für die neue Wache der Freiwilligen Feuerwehr fand im Sommer 2025 ein städtebaulicher Realisierungswettbewerb statt. Der Sieger des Wettbewerbs wurde im September 2025 ermittelt. Die Entwicklung des Bebauungsplans erfolgt auf der Basis des Siegerentwurfs. Neben der geplanten Feuerwache soll die Möglichkeit zu einer späteren Erweiterung der Feuerwehr geschaffen werden. Auf dem Gelände werden zudem verschiedene, für die Feuerwehr erforderliche, Nebenanlagen untergebracht. Die Feuerwache soll in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte hohe Standards erfüllen, so ist neben einer großflächigen Dachbegrünung auch die Unterbringung von PV-Anlagen auf den Flachdächern vorgesehen.

### **1.2 Verfahren nach Baugesetzbuch**

Die Flächen des Bebauungsplans „Haltingen-Nordwest“ befinden sich im unbebauten Außenbereich von Haltingen. Entsprechend wird der Bebauungsplan „Haltingen-Nordwest“ im Vollverfahren nach § 2 BauGB aufgestellt. Das bedeutet, dass im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sowohl eine frühzeitige als auch eine formelle Beteiligung der Öffentlichkeit und der durch das Vorhaben berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen ist. Zudem ist die Erstellung eines Umweltberichts und eines Artenschutzgutachtens erforderlich. Der Gemeinsame Flächennutzungsplan des Oberzentrums Lörrach-Weil am Rhein befindet sich aktuell in der Fortschreibung. Im Zuge der Fortschreibung wird die geplante Feuerwehr bereits berücksichtigt. Eine parallele Anpassung des Flächennutzungsplans kann somit entfallen.

### **1.3 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flächen, die sich nach aktuellem Stand (Januar 2026) im Besitz der Stadt Weil am Rhein befinden. Das Plangebiet wird im Westen vom Eimeldinger Weg begrenzt, wobei die Straße nicht mehr zum

Geltungsbereich zählt. Im Norden bildet die Nordgrenze des Flurstücks Nr. 4059 die Grenze des Geltungsbereichs. Im Süden verläuft die Begrenzung entlang der Grenze des Flurstückes Nr. 4070/1. Im Osten wird die Begrenzung vom dort verlaufenden Weg (Flurstück Nr. 4111) gebildet.

Folgende Flurstücke sind Teil des Bebauungsplans:

- Flurstücke Nr. 4059-4068
- Flurstück Nr. 4070/1

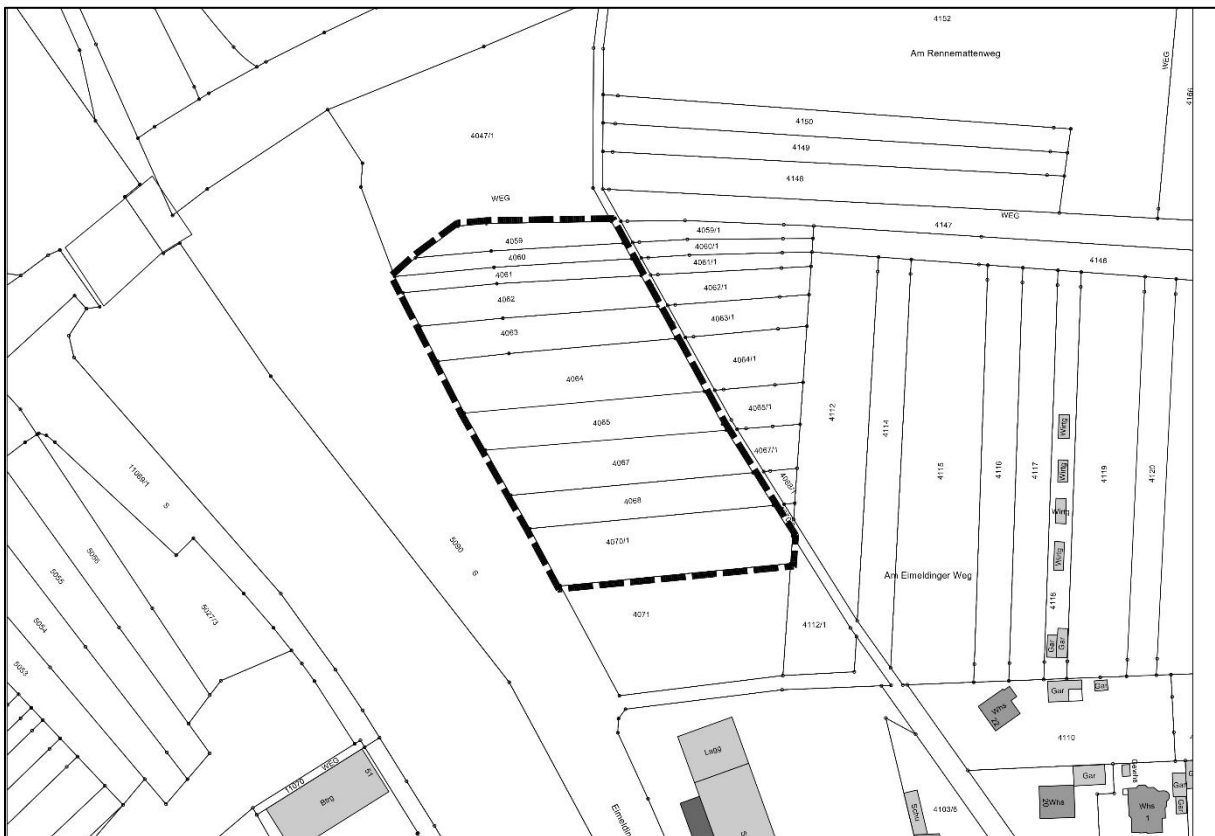


Abbildung 1: Vorläufige Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Haltingen-Nordwest“ (Quelle: Stadtbau Lörrach)

### Anpassung des Geltungsbereichs zur Frühzeitigen Beteiligung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Haltingen-Nordwest“ wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss angepasst. Das liegt daran, dass im Rahmen des durchgeführten Wettbewerbs nur für den Bereich der geplanten Feuerwehr ein konkreter Entwurf vorliegt. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit des geplanten Vorhabens wurde beschlossen, zunächst nur das Planungsrecht für die Feuerwehr zu schaffen. Die Überplanung der südlichen Teile des Plangebiets wird vorerst nicht weiterverfolgt.

## 1.4 Räumliche und strukturelle Situation

Die Große Kreisstadt Weil am Rhein hat ca. 32.000 Einwohner\*innen und bildet gemeinsam mit der benachbarten Großen Kreisstadt Lörrach ein doppeltes Oberzentrum, so dass die Stadt wichtige Funktionen für ein erweitertes Umland zu erfüllen hat. Wirtschaftlich bestehen enge Verflechtungen mit Lörrach, sowie der südlich gelegenen Schweizer Großstadt Basel, in dessen Metropolregion es liegt. Die Metropolregion Basel erstreckt sich über das gesamte Dreiländereck und umfasst knapp 1,3 Millionen Menschen.

Haltingen ist der nach Einwohnerzahl größte Stadtteil von Weil am Rhein außerhalb der Kernstadt und befindet sich etwa 2 Kilometer nördlich des Stadtzentrums. Haltingen war bis in die frühen 1970er Jahre eine eigenständige Gemeinde und gehört seit 1975 zu Weil am Rhein. Die bauliche Struktur in Haltingen ist dörflich geprägt, wobei die Bebauung großteils aus kleinteiliger Bebauung mit Einfamilienhäusern besteht. Verkehrstechnisch ist der Stadtteil durch die Lage an der Rheintalbahn mit eigenem Bahnhof, sowie die Nähe zu den Autobahnen A5 und A98 sehr gut angebunden.

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Rand von Haltingen. Die Flächen liegen knapp östlich der Rheintalbahn und ein Stück südlich des Regionalen Gewerbeparks Dreiländereck. Knapp östlich des Plangebiets verläuft die Trasse der Kandertalbahn, auf der kein regulärer Zugbetrieb stattfindet. Der Geltungsbereich umfasst eine Reihe kleiner Flurstücke, die sich komplett im Besitz der Stadt Weil am Rhein befinden. Die Flächen sind derzeit noch unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Östlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich ebenfalls unbebaute Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung. Auf den südlich angrenzenden Flächen finden sich verschiedenartig genutzte Gebäude. Dazu gehören neben der Festhalle Haltingen und dem historischen Sägischof eine Reihe von temporären Unterkunftsgebäuden für Geflüchtete.

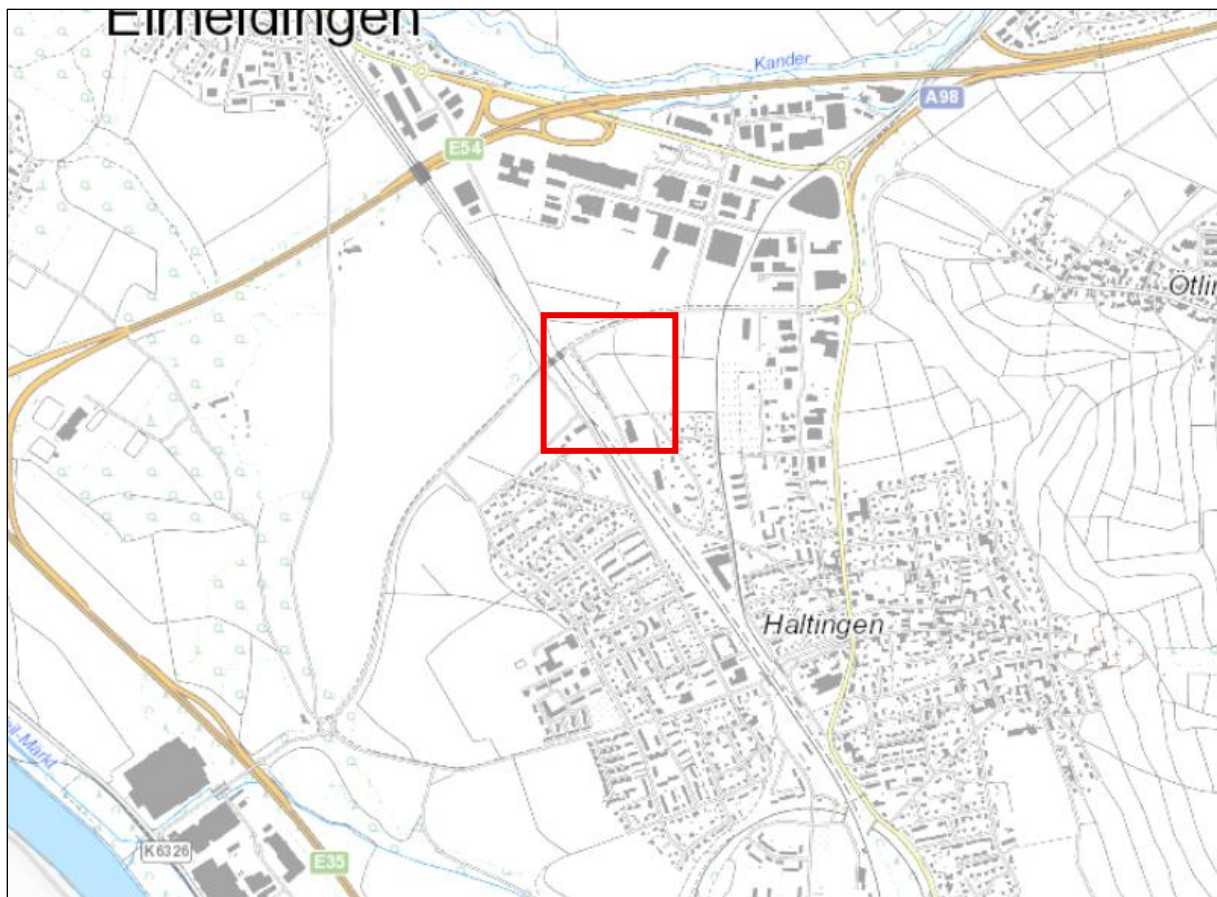


Abbildung 2: Karte von Haltingen, sowie der angrenzenden Gebiete, rot hervorgehoben das Plangebiet (Quelle: LUBW, Darstellung Stadtbau Lörrach)

## 1.5 Übergeordnete und bestehende Planung

### 1.5.1 Regionalplan 2000

Der derzeit gültige Regionalplan für Weil am Rhein ist der Regionalplan 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee. Dieser wurde im Jahr 1998 beschlossen und zuletzt im Jahr 2024 aktualisiert. Im Regionalplan wurde für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Haltingen-Nordwest“ keine regionalplanerische Nutzung festgelegt. Richtung Norden erstrecken sich mit gewissem Abstand zum Plangebiet große Flächen, die als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe in Planung nachrichtlich übernommen wurden. In Regionalplan sind zudem die bedeutenden Verkehrsachsen im Umfeld von Haltingen erkennbar, allen voran die westlich am Plangebiet vorbeiführende Rheintalbahn. Weiter östlich lässt sich zudem die Kandertalbahn erkennen. Ferner ist der Eimeldinger Weg als Variante einer Straße für den großräumigen Verkehr der Kategorie I festgelegt. In der näheren Umgebung des Plangebiets wurden im Regionalplan 2000 keine Grünzäsuren oder Regionale Grünzüge festgelegt.

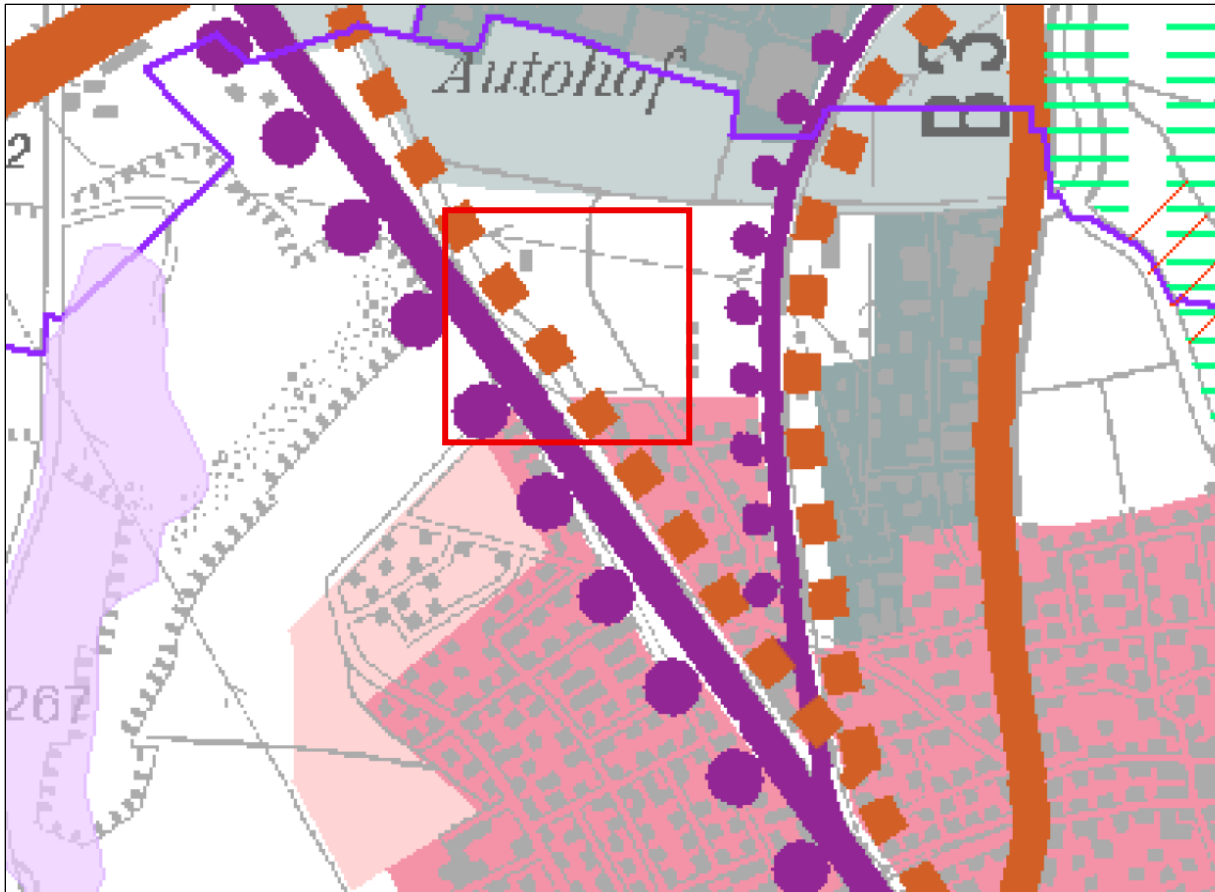


Abbildung 3: Unmaßstäblicher Auszug aus dem Regionalplan 2000 für Haltingen (Quelle: Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Darstellung Stadtbau Lörrach)

### 1.5.2 Zweiter Anhörungsentwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Regionalplan 3.0)

Im zweiten Anhörungsentwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurden für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Haltingen-Nordwest“ ebenfalls keine regionalplanerischen Festlegungen getroffen.

Die Festlegungen im Umfeld des Plangebiets sind unverändert geblieben. Auf Basis des aktuellen Stands der Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik wurde eine Fläche westlich der Rheintalbahn als Gebiet für Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VRG) verzeichnet. Die Festlegungen der Teilfortschreibung sind jedoch nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung, sondern lediglich zur Orientierung in den Raumnutzungskarten zur Gesamtfortschreibung enthalten.

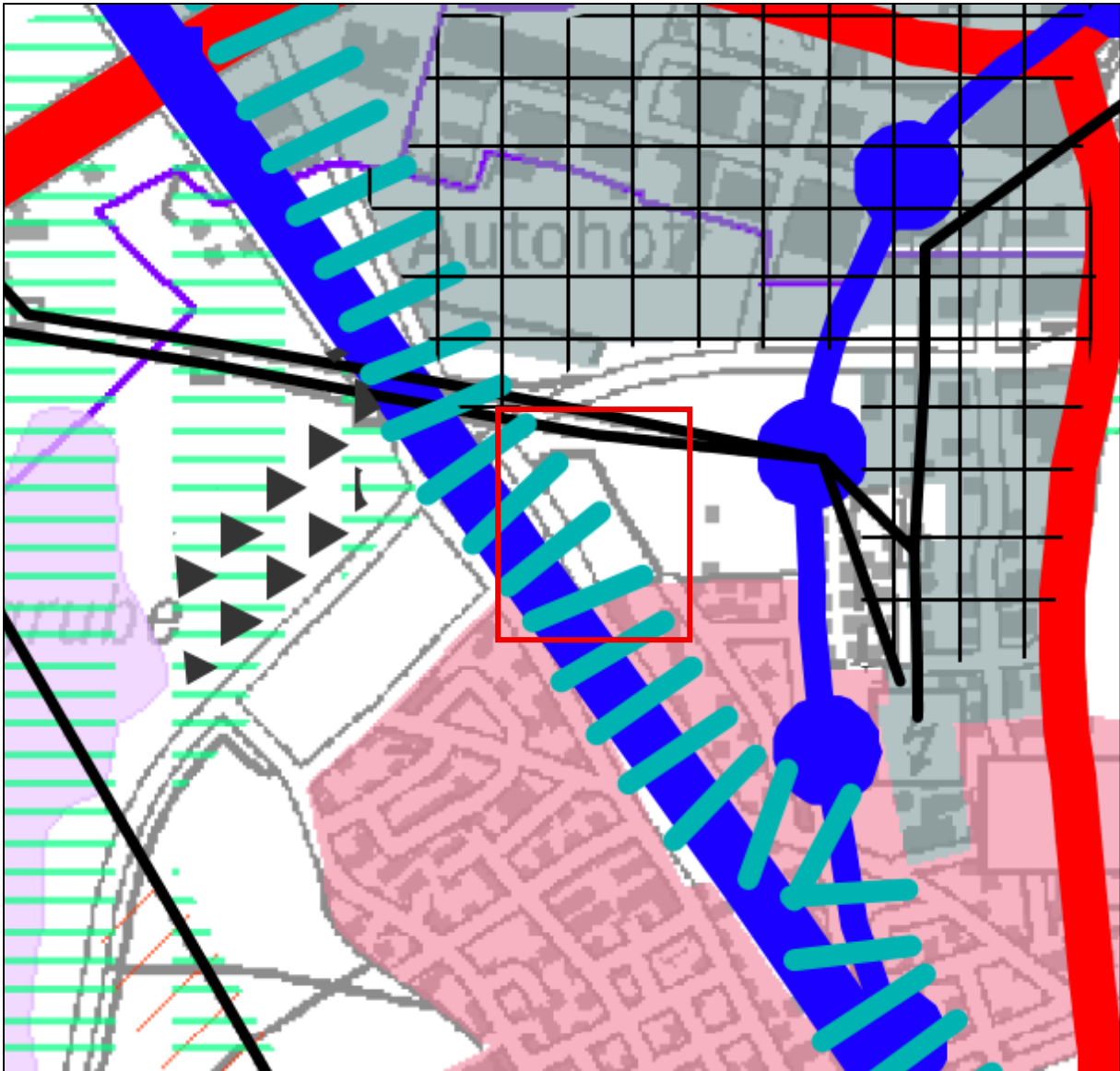


Abbildung 4: Unmaßstäblicher Auszug aus dem 2. Anhörungsentwurf für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Quelle: Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Darstellung Stadtbau Lörrach)

### 1.5.3 Flächennutzungsplan und Fortschreibungsentwurf

Für Haltingen gilt der Gemeinsame Flächennutzungsplan 2022 des Oberzentrums Lörrach-Weil am Rhein. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die südlich an das Plangebiet angrenzenden Bereiche sind als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt. Die westlich angrenzenden Bahnanlagen der Rheintalbahn wurden als Bahnanlagen nachrichtlich übernommen. Ein gutes Stück nördlich des Plangebiets erkennt man jenseits der Nordwest-Umfahrung von Haltingen den Regionalen Gewerbepark Dreiländereck, der als Gewerbliche Baufläche dargestellt wurde. Östlich an das Plangebiet angrenzend sind ausgedehnte Wohnbauflächen dargestellt.

Der Bebauungsplan „Haltingen-Nordwest“ kann nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, da das Plangebiet zur Gänze als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wurde.

Da der Flächennutzungsplan fortgeschrieben und die Fläche im ersten Anhörungsentwurf bereits dargestellt wird, geht man davon aus, dass der Bebauungsplan aus dem zukünftigen Flächennutzungsplan entwickelbar ist. Das heißt die Änderung des FNP erfolgt in der Fortschreibung.

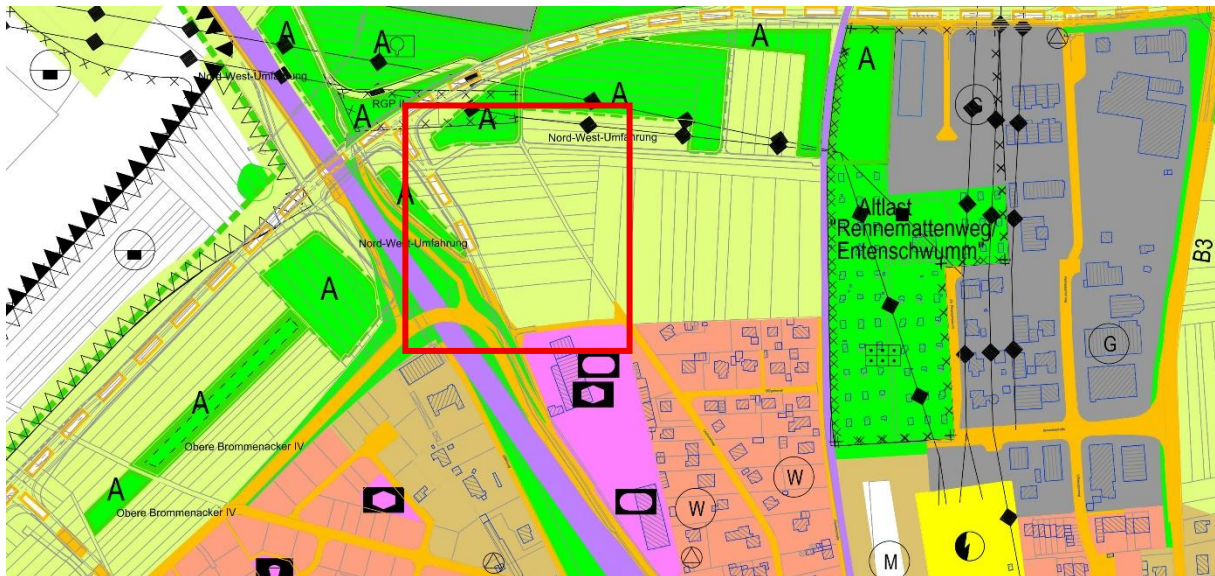


Abbildung 5: Auszug aus dem den Gemeinsamen Flächennutzungsplan des Oberzentrums Lörrach-Weil am Rhein (Quelle: Stadt Weil am Rhein, Darstellung Stadtbau Lörrach)

Der für Weil gültige Teilplan des Gemeinsamen Flächennutzungsplans des Oberzentrums Lörrach-Weil am Rhein befindet sich gerade in der Fortschreibung. Im Fortschreibungsentwurf für den neuen „FNP 2040“ ist der als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellte Bereich im Nordwesten von Haltingen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Haltingen-Nordwest“ erweitert worden. Im Fortschreibungsentwurf wurde die Fläche bereits als geplanter Standort für die Feuerwehr dargestellt.

Entsprechend steht der Bebauungsplan „Haltingen-Nordwest“ dem Entwurf für die Fortschreibung des Weiler Teiles des Flächennutzungsplans nicht entgegen.

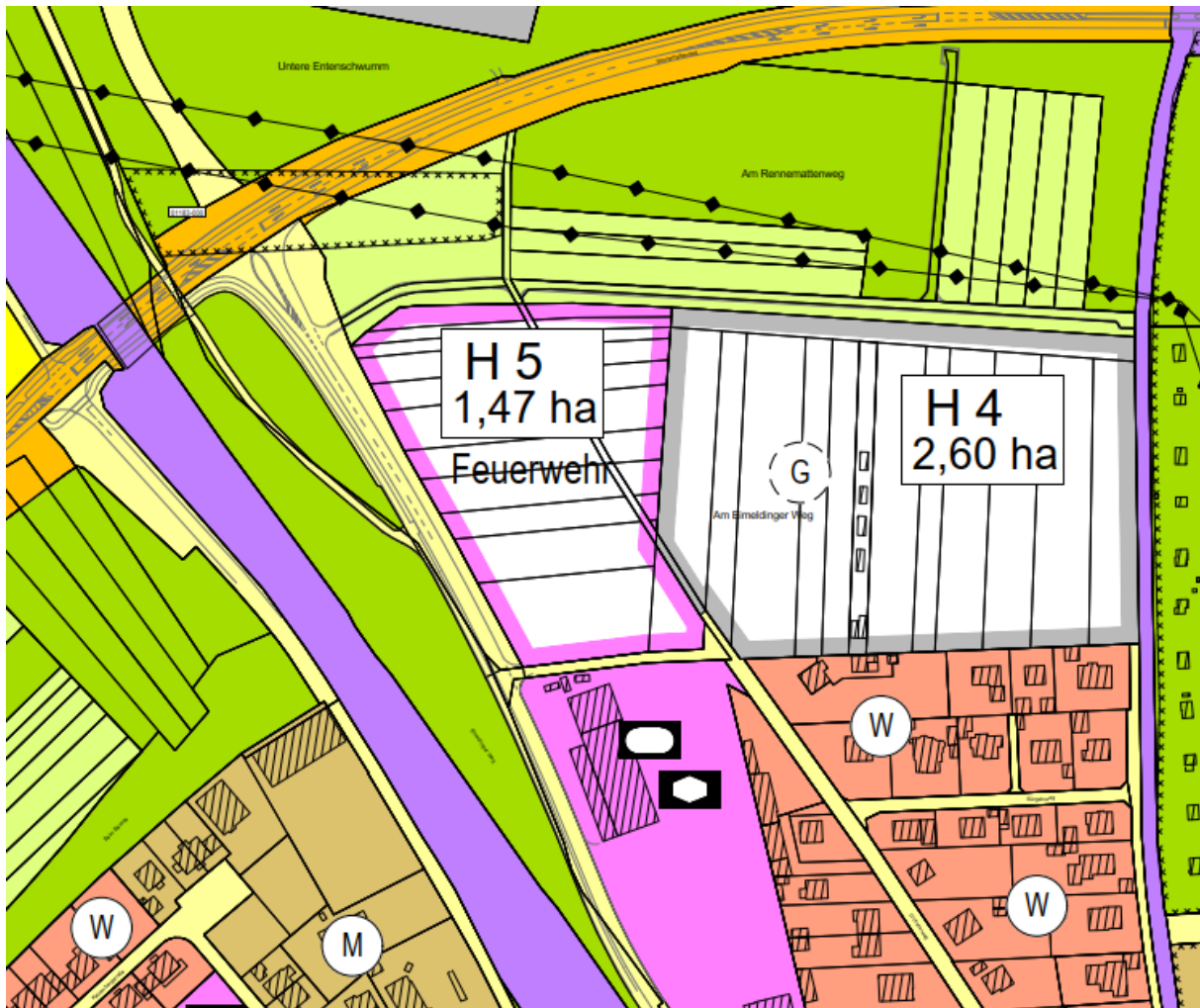


Abbildung 6: Unmaßstäblicher Auszug aus dem Fortschreibungsentwurf für den Gemeinsamen Flächennutzungsplan des Oberzentrums Lörrach-Weil am Rhein (Quelle: Stadt Weil am Rhein, Darstellung Stadtbau Lörrach)

#### 1.5.4 Bebauungspläne in der Umgebung

Im näheren Umfeld des Plangebiets befinden sich die Geltungsbereiche mehrerer bereits existierender Bebauungspläne. Besonders hervorzuheben ist der etwas nördlich beziehungsweise nordöstlich gelegene Bebauungsplan **„Regionaler Gewerbepark II, 1. Änderung“ (2009)**. Dieser wurde im Zuge einer geplanten Erweiterung des Gewerbeparks und der Ansiedlung eines Möbelmarktes aufgestellt. Der Bebauungsplan setzt hierzu innerhalb des Geltungsbereichs ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE/e) bzw. ein Sondergebiet (SO) fest. Aufgrund der großflächigen Überbauung von zuvor unversiegelten Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, teils mit Streuobstbeständen, sind umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen nötig geworden. Hierzu wurde im südlichen Teil des Plangebiets des BPL „Regionaler Gewerbepark II, 1. Änderung“ ein Grünkorridor angelegt, der sich primär nördlich, aber auch auf Flächen südlich der Nordwestumfahrung von Haltingen erstreckt. In diesem Korridor sind extensiv bewirtschaftete Magerwiesen mit standortgerechten Laubbäumen und Obstbäumen geschaffen

worden. Westlich und südwestlich angrenzend finden sich weitere Wiesenflächen mit Obstbäumen, die sich bis an den Nordrand des Plangebiets von „Haltingen-Nordwest“ erstrecken.

Knapp östlich des Plangebiets, angrenzend an die Ausgleichsfläche des Regionalen Gewerbeparks liegt der Bebauungsplan „**Obere Entenschwumm**“ (2004). Dieser umfasst ebenfalls die geplante Erweiterung einer Gewerbefläche und weist den gesamten Geltungsbereich als „Gewerbegebiet“ (GE) aus.

Des Weiteren befindet sich ein Stück östlich des Plangebiets der Geltungsbereich des Bebauungsplans „**Grielloch**“ aus dem Jahr 2010. Dieser regelt die Bebauung eines Areals zwischen der Trasse der Kandertalbahn im Westen und einem östlich gelegenen Umspannwerk. Entsprechend ist der Geltungsbereich großteils als Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO ausgewiesen, zudem wurden größere Flächen als Flächen für Pflanzgebote und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgelegt.

## 2 PLANERISCHES KONZEPT

Im aktuell noch unbebauten Plangebiet soll eine neue Feuerwache für die Abteilung Haltingen der Feuerwehr der Stadt Weil am Rhein entstehen.

Das Konzept für die geplante neue Feuerwache entspricht weitgehend dem Siegerentwurf aus dem städtebaulichen Realisierungswettbewerb. Der Siegerentwurf zeichnet sich durch eine kompakte, klar gegliederte Gebäudestruktur aus. Die Aufteilung und Funktionalität ist gut erkennbar und wird allen nötigen baulichen und technischen Anforderungen an eine neue Feuerwache gerecht. Geplant ist die Errichtung eines in Nord-Süd-Richtung ausgerichteten, kompakten Gebäudes mit zwei leicht gegeneinander verschobenen Gebäudeteilen. Die Aufteilung des Gebäudes und Anordnung der zentralen Räumlichkeiten ermöglicht eine effiziente und zügige Koordination der Feuerwehreinsätze. Die Ausfahrt für Einsätze sowie die Zufahrt für die vom Einsatz zurückkehrenden Fahrzeuge und Besucher wird über den Eimeldinger Weg beziehungsweise Lochererweg abgewickelt. Die Alarmparkplätze sowie Mitarbeiter- und Besucherparkplätze sind auf der Ostseite des Gebäudes geplant. Im Ostteil des Gebäudes sollen auch die Umkleiden und Wasch- sowie Werkstatträume und Aufenthaltsräume untergebracht werden. Dagegen befinden sich die Fahrzeughallen sowie die Einsatzzentrale auf der westlichen Seite des Gebäudes und somit näher zur Ausfahrt hin. Der Eingang des Gebäudes, inklusive Foyer, liegt auf der Südseite. Für den



### **3 UMWELTBELANGE**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Haltingen-Nordwest“ ist ein ausführlicher separater Umweltbericht zu erstellen, entsprechend wird in der Begründung nur kurz auf mögliche in der Umgebung vorhandene Schutzgebiete eingegangen. Zudem wird eine Artenschutzrechtliche Einschätzung erstellt, in der die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ermittelt werden.

#### **3.1 Schutzgebiete**

Aufgrund der Lage des Plangebiets im Bereich der dicht besiedelten Metropolregion Basel existieren nur wenige aus naturschutzfachlicher Sicht schutzwürdige Gebiete im näheren Umfeld des Plangebiets. Die nächstgelegenen Flora-Fauna Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) beispielsweise befinden sich auf dem Tüllinger Berg östlich von Haltingen. Im näheren Einzugsgebiet des Plangeltungsbereichs existieren zudem keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphäreengebiete und Vogelschutzgebiete. Jedoch gibt es im direkten Umfeld des Plangebiets mit diversen naturschutzfachlich wertvollen Feldhecken einige schützenswerte Offenlandbiotope. Diese sind in den Karten der LUBW unter dem Sammelbegriff „Feldhecken nordwestlich Haltingen“ und „Feldhecken nördlich Haltingen“ verzeichnet.

#### **3.2 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (Trinationales Umweltzentrum e.V.)**

Für die Erstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Trinationale Umweltzentrum e.V. (TRUZ) beauftragt. Zum Aufstellungsbeschluss und zur Frühzeitigen Beteiligung liegt lediglich eine Vorabversion der Artenschutzrechtlichen Prüfung vor (Stand: 16.03.2026).

Die Prüfung ergab das Vorhandensein verschiedener naturschutzrechtlich relevanter Arten im Plangeltungsbereich. Hier sind besonders geschützte Mauer- und Zauneidechsen zu nennen, die vor allem im Bereich der Grünflächen im westlichen und nördlichen Geltungsbereich vorkommen. Um eine Beeinträchtigung der Population im Zuge der Planung zu vermeiden, sind voraussichtlich Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Zudem wurde eine Reihe siedlungstypischer Vogelarten, wie Amsel und Haussperling gefunden. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen zu realisieren.

### **3.3 Naturschutzfachliche Einschätzung zum Vorentwurf für den Umweltbericht (Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten BdA)**

Mit der Erstellung des Umweltberichts wurde das Büro Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten beauftragt. Für den Aufstellungsbeschluss und Beschluss der Frühzeitigen Beteiligung liegt eine Naturschutzfachliche Einschätzung zum Vorentwurf für den Umweltbericht vor (Stand: 13.03.2026). Deren wesentliche Ergebnisse werden im Folgenden wiedergegeben. Das vollständige Dokument ist unter Kapitel 6 der Begründung zu finden.

In der Naturschutzfachlichen Einschätzung wurde eine Bewertung der Bedeutung der einzelnen Schutzgüter im Plangebiet vorgenommen. Abgesehen vom Schutzgut Grundwasser, dem eine hohe Bedeutung zukommt, wird den Schutzgütern nur eine geringe bis mittlere Bedeutung zugewiesen.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird im Zuge des Verfahrens erstellt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden zugewiesen.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der CEF -Maßnahme ist wie oben beschrieben keine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden mit den Fachplanern im abgestimmt und in beiden Gutachten beschrieben.

### **3.4 Fachlicher Kurzbericht Lärm (Afrý Deutschland GmbH)**

Bezüglich der Lärmsituation infolge des Bebauungsplans „Haltingen-Nordwest“ wird durch die Firma Afrý ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Für die Frühzeitige Beteiligung liegt ein fachlicher Kurzbericht zur geplanten Feuerwache vor (Stand: 13.03.2026).

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zur geplanten Feuerwache im Bereich „Haltingen Nordwest“ wurde geprüft, ob der Betrieb der geplanten Wache auf Basis konservativer und praxisbewährter Emissionsansätze mit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA Lärm vereinbar ist. Dabei wurden die relevanten Geräuschquellen des Regelbetriebs (Fahrbewegungen, Abstellvorgänge, Parkplatznutzung, Übungsbetrieb sowie Hallenabstrahlung) gemäß DIN ISO 9613-2 berechnet und anhand der TA Lärm bewertet. Die Berechnungen zeigen, dass sämtliche Immissionsrichtwerte im Regelbetrieb sowohl tags als auch in der lautesten Nachtstunde an

allen untersuchten Immissionsorten eingehalten werden können. Dies gilt auch unter der Annahme durchgehend ungünstiger Ausbreitungsbedingungen. Auch das Maximalpegelkriterium wird sicher unterschritten. Für Einsatzfahrten mit Martinshorn ergeben sich erwartungsgemäß rechnerische Überschreitungen der Immissionsrichtwerte und der Maximalpegelkriterien der TA Lärm, insbesondere im nahen Bereich entlang des Lochererwegs. Das Martinshorn ist allerdings ein hoheitlich gebotenes Warnsignal, dessen kurzzeitige, nicht planbare Pegelspitzen nicht streng in die Bewertungssystematik der TA Lärm passen. Die Rechtsprechung ordnet Martinshornereignisse eindeutig als notwendig, unvermeidbar und sozialadäquat ein. Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, ist die grundsätzliche Machbarkeit der geplanten Feuerwache im Regelbetrieb unter den hier dargestellten Randbedingungen aus schalltechnischer Sicht gegeben.

### **3.5 Erläuterungsbericht Verkehrsuntersuchung Haltingen-Nordwest (Fichtner Water & Transportation GmbH)**

Für den Bebauungsplan Haltingen-Nordwest wird zudem durch die Fichtner Water & Transportation GmbH ein Verkehrsgutachten erstellt. Der Entwurf ist den Unterlagen zum Bebauungsplan beigelegt (Stand 04.03.2026).

## **4 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

Der Großteil des Plangebiets wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Die Gemeinbedarfsfläche umfasst alle Teilflächen des Plangebiets, deren Nutzung der Feuerwehr zugeordnet werden kann, dazu zählen beispielsweise auch die benötigten Flächen für die Unterbringung von Nebenanlagen, die Verkehrsflächen sowie die Übungsflächen für die Feuerwehr.

### **4.2 Maß der baulichen Nutzung**

Grundflächenzahl (GRZ)

Durch das Feuerwehrgebäude inklusive der zugehörigen Nebenanlagen und Verkehrsflächen ergibt sich im Plangebiet ein sehr hoher Versiegelungsgrad.

Von einer Versiegelung ausgenommen sind die Ausgleichsflächen der Nordwestumfahrung im äußersten Norden des Plangebiets. Darüber hinaus soll Raum für kleinräumige Entsiegelungen geschaffen werden. Entsprechend wird im Bebauungsplan eine

Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 festgesetzt. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ist nicht zulässig.

Höhe baulicher Anlagen (HbA)

Die Höhe der baulichen Anlagen orientiert sich an den im Siegerentwurf für den Neubau der Feuerwehr veranschlagten Maßen. Jedoch soll die maximal zulässige Höhe im Bebauungsplan großzügiger festgesetzt werden, falls sich im Detail noch Änderungen ergeben. Zudem wird die Möglichkeit für eine Erweiterung der Feuerwehr Richtung Norden berücksichtigt.

Für die Höhe baulicher Anlagen wird ein unterer Höhenbezugspunkt festgesetzt. Dieser entspricht der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss und wird bei 268,30 Meter über Normalhöhennull (m. ü. NHN) festgesetzt.

### **4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

*Bauweise*

Für das geplante Gebäude der Feuerwehr wird die abweichende Bauweise (a) festgesetzt, da das Gebäude aufgrund seiner charakteristischen Form mit den beiden gegeneinander verschobenen Gebäudeteilen von den Bestimmungen einer offenen und geschlossenen Bauweise abweicht. Somit dürfen die Gebäudekanten Längen von mehr als 50,0 Metern aufweisen. Die maximal zulässige Länge der Gebäude beträgt 110,0 Meter.

*Überbaubare Grundstücksfläche*

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Das großzügig gewählte Baufenster soll Spielraum für eine mögliche Erweiterung der Feuerwehr in Richtung Norden lassen.

### **4.4 Öffentliche Grünflächen**

Im Norden des Plangebiets wird gemäß dem Eintrag im Zeichnerischen Teil eine Öffentliche Grünfläche festgesetzt. Hierbei handelt es sich um die Ausgleichsflächen der Nordwest-Umfahrung von Haltingen.

### **4.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Gemäß dem Eintrag im Zeichnerischen Teil werden die im Plangebiet liegenden Ausgleichsflächen der Nordwest-Umfahrung von Haltingen als Flächen für Maßnahmen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft festgesetzt. Das dient dazu, die Ausgleichsflächen planungsrechtlich zu sichern.

## 5 FLÄCHENBILANZ

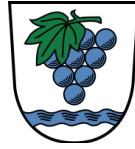
	Fläche	
	in m <sup>2</sup>	in %
Fläche für den Gemeinbedarf	8.471,17	98,7
Öffentliche Grünfläche	111,32	1,3
<b>Gesamt</b>	8.582,49	100

Tabelle 1: Flächenbilanz

## 6 VORENTWURF UMWELTBERICHT

Für die Naturschutzfachliche Einschätzung zum Vorentwurf des Umweltberichts des Büros Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten mit Stand vom 13.03.2026 siehe das nachfolgende Dokument.

**Stadt  
Weil am Rhein**



Stadt Weil am Rhein  
Rathausplatz 1  
79576 Weil am Rhein

Christian Burkhard  
t 07742 – 91494  
burkhard@burkhard-sandler.de

**Projekt: Umweltprüfung zum Bebauungsplan  
„Haltingen-Nordwest“, Stadt Weil am Rhein**

**Bericht: Naturschutzfachliche Einschätzung zum Vorentwurf**

Verfasser: Dipl. Ing. C. Burkhard

M. Sc. Philipp Merx

Auftraggeber: Stadt Weil am Rhein

Datum: 13.03.2026



## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	2
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	2
1.2	Lage/ Abgrenzung des Vorhabens	2
2.	Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen	3
2.1	Unterlagen	3
2.2	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	3
2.3	Vermeidungsmaßnahmen	5
2.4	CEF-Maßnahmen	6
2.5	Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung	6
3.	Einschätzung der Auswirkungen des B-Planes	8
4.	Fazit	9

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	3
Tabelle 2:	Ermittelte Wertstufe des Schutzgutes Boden (Bestand)	5
Tabelle 3:	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	7

## ANHANGVERZEICHNIS

Anhang 1:	Pflanzenliste	
-----------	---------------	--



## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Stadt Weil am Rhein plant im Ortsteil Haltingen auf den Flurstücken 4059-4065, 4067,4068, 4070/1 die Ausweisung einer ca. 0,8 ha großen Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr. Die planerischen Voraussetzungen für die Anlage sollen im Rahmen eines zweistufigen B-Planverfahrens geschaffen werden. Dazu ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung zur Ermittlung und Bewertung der umweltbezogenen Belange erforderlich. Für die frühzeitige Behördenbeteiligung werden die umweltrelevanten Belange in vorliegender „Naturschutzfachlicher Einschätzung“ erarbeitet und zusammenfassend dargestellt.

### 1.2 Lage/ Abgrenzung des Vorhabens

Das Vorhabengebiet umfasst laut B-Plan vom 09.02.2026 eine Fläche von ca. 0,8 ha auf den Flurstücken 4059-4065, 4067,4068, 4070/1 im Norden von Haltingen. Das Gebiet besteht aus Acker. Im Umfeld befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Locherweg grenzt im Westen direkt an.



Abb. 1: Plangebiet „Haltingen Nordwest“ (Quelle LUBW Karten- und Datendienst, 03/ 2026)



## 2. Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen

### 2.1 Unterlagen

Die Ermittlung und Bewertung einer ersten Bestandsituation der Schutzgüter innerhalb des Untersuchungsraumes erfolgt anhand von Luftbildern sowie von Ortsbegehungen. Des Weiteren wurden folgende Unterlagen ausgewertet:

- Bodenkarte von Baden-Württemberg 1:50.000 mit Datenauswertebogen (Daten- und Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)
- Natur und Landschaft (Daten- und Kartendienst der LUBW)
- Wasser (Daten- und Kartendienst der LUBW)
- Hydrogeologische Übersichtskarte 1:350.000 und 1:50.000 (Daten- und Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)

### 2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

#### 2.2.1 Schutzgüter Pflanzen/ Biotoptypen, Tiere, Wasser, Klima/ Luft sowie Landschaftsbild, Mensch/ Erholung und Fläche

Die Schutzgüter Pflanzen/ Biotoptypen, Tiere, Schutzgebiete, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Mensch/ Erholung sowie Fläche werden in nachfolgender Tabelle zusammenfassend beschrieben und bewertet.

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut	Beschreibung/ Charakteristik	Bedeutung
<b>Pflanzen &amp; Biotoptypen</b>	35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	<b>(11 ÖP) mittel</b>
	37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	<b>(4 ÖP) sehr gering</b>
<b>Tiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Untersuchungsgebiet besteht aus Ackerland und etwas Ruderalvegetation.</li> <li>- Konkrete Untersuchungen ergaben, dass das Vorhaben-gebiet als (kein essentielles) Nahrungshabitat von Vögeln genutzt wird. Aufgrund der Siedlungsrandlage sind im Süden siedlungstypische Vogelarten zu erwarten bzw. wurden bei den Untersuchungen festgestellt. Jedoch wurde am West- und Nordrand der Fläche die Zaun/- bzw. Mauereidechse kartiert.</li> </ul>	<b>Einschätzung: mittel</b>



Schutzgut	Beschreibung/ Charakteristik	Bedeutung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei den Fledermauskartierungen konnten mindestens 5 Fledermausarten sicher, bzw. relativ sicher nachgewiesen werden. Die am häufigsten vorkommende Fledermaus war die Weißbrand-/Rauhautfledermaus. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Quartiere. Die Randstrukturen (Gehölze) werden jedoch als Leitstruktur genutzt. Das Gebiet selbst fungiert als Jagdhabitat.</li> <li>- Vorbelastungen: Locherweg</li> </ul>	
<b>Schutzgebiete/ geschützte Flächen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Nach §30 BNatschG geschützte Biotope</u> Im Westen im Abstand von ca. 10 m zum Plangebiet befindet sich das nach §30 BNatschG geschützte Offenlandbiotop „Feldhecke nordwestlich Haltingen I“ (Biotop-Nr.: 183113360105). Im Norden im Abstand von ca. 10 m zum Plangebiet befindet sich das nach §30 BNatschG geschützte Offenlandbiotop „Feldhecke nördlich Haltingen II“ (Biotop-Nr.: 183113360901)</li> <li>- <u>Biotopverbund</u> <i>Mittlerer Standorte</i> Das Vorhaben liegt zur Hälfte im 1000m Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte.</li> </ul>	-
<b>Grundwasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- hydrogeolog. Einheit: Neuenburg-Formation</li> <li>- Ergiebigkeit des Grundwasserleiters: sehr hoch</li> <li>- Durchlässigkeit: hoch</li> <li>- Schutzfunktion der Deckschicht: sehr gering</li> </ul>	<b>hoch</b>
<b>Klima/ Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Untersuchungsgebiet ist von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Ackerland) geprägt.</li> <li>- Es weist eine hohe Kaltluftproduktionsfunktion auf.</li> <li>- Die Luft hat aufgrund fehlender Geländeneigung keine Fließrichtung.</li> </ul>	<b>gering</b>
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsbildeinheit: Hauptsächlich Ackerfläche in typischer Ortsrandlage der ländlichen Region aus landwirtschaftlich genutzten Flächen in Wechsel mit Streuobstbeständen</li> <li>- <u>Ackerland:</u> Eigenart: gering, Vielfalt: gering, Naturnähe: gering</li> <li>- Vorbelastungen: Locherweg, Bahngleise</li> </ul>	<b>gering - mittel</b>
<b>Mensch/ Erholung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der landwirtschaftliche Weg im Untersuchungsgebiet wird als Spazierweg benutzt</li> <li>- Sichtbeziehungen auf Wiesen</li> <li>- Vorbelastungen: Locherweg, Bahngleise</li> </ul>	<b>gering</b>
<b>Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- unbebaute und unversiegelte Fläche</li> </ul>	<b>mittel</b>



### 2.2.2 Schutzgut Boden

Gemäß der Bodenkarte von Baden-Württemberg (LGRB-Kartenviewer M1:10.000) besteht das Ausgangsmaterial der vorhandenen Bodentypen des Untersuchungsraumes aus:

Rötliche Parabraunerde aus Niederterrassenschotter des Rheins

<b>natürliche Bodenfruchtbarkeit:</b>	<b>2,0 → mittel</b>
<b>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:</b>	<b>4,0 → sehr hoch</b>
<b>Filter und Puffer für Schadstoffe:</b>	<b>2,5 → mittel bis hoch</b>

Die Werte stellen insgesamt eine erste Einschätzung der Bodenfunktionen dar, um einen ungefähren Ausgleichsbedarf ermitteln zu können und mögliche Vermeidungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Gemäß der Ökokonto-Verordnung für Baden-Württemberg (Dez. 2010) ergeben sich daraus folgende Wertstufen:

Tabelle 2: Ermittelte Wertstufen des Schutzgutes Boden (Bestand)

<b>Boden</b>	<b>Bewertungsklassen<sup>1</sup></b>	<b>Wertstufe</b>
Rötliche Parabraunerde aus Niederterrassenschotter des Rheins	2,0-4,0-2,5	2,83

<sup>1</sup>Es werden nur die Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ betrachtet. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) in die weitere Bewertung einbezogen.

### 2.3 Vermeidungsmaßnahmen

Durch folgende Vermeidungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen durch die ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche vermieden bzw. gemindert werden:

Die aufgeführten Maßnahmen sind in der Planung/Ausweisung des Entwurfes des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

- Beschränkung der Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß
- Kein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund während der Bauphase
- Dachbegrünung
- Fledermausfreundliche Beleuchtung



- Vermeidung von Vogelschlag an Fensterscheiben
- Maßnahmen zum Schutz von Eidechsen:
  - o Eidechschenschutzzaun
  - o Vergrämung und Umsiedlung der Mauer-/ und Zauneidechsen
  - o Bauzeitenbeschränkung zwischen März – April und August – September (jedoch vermeidbar durch Vergrämung und Umsiedlung der Eidechsen in Kombination mit der CEF-Maßnahme 1 s.u.)

## 2.4 CEF-Maßnahmen

CEF-1 – Erstellung von Ersatzhabitaten

Genauerer zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann aus der „Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Artengruppen Reptilien, Vögel & Fledermäuse“ des TRUZ (Trinationales Umweltzentrum) entnommen werden.

## 2.5 Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die neue Gemeinbedarfsfläche werden nachfolgend auf der Basis der vorhandenen Unterlagen (Vorentwurf des B-Plans) beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen können sich daher noch ändern.

### Pflanzen/Biototypen

Anlagebedingt hat das Vorhaben Veränderungen für das Schutzgut Pflanzen/ Biototypen zur Folge. Die konkrete Bilanzierung erfolgt nach Fertigstellung der Planungen zur Offenlage. Es wird von einer erheblichen ausgleichspflichtigen Beeinträchtigung ausgegangen.

### Boden

Anlagebedingt hat das Vorhaben Veränderungen für das Schutzgut Boden zur Folge. Die konkrete Bilanzierung erfolgt nach Fertigstellung der Planungen zur Offenlage. Es wird von einer erheblichen ausgleichspflichtigen Beeinträchtigung ausgegangen.

### Schutzgüter Tiere, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Mensch/ Erholung sowie Fläche

Die Auswirkungen des B-Planes auf die Schutzgüter Tiere, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Mensch/ Erholung sowie Fläche sind in nachfolgender Tabelle zusammenfassend dargestellt.



Tabelle 3: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung
<p>Tiere mittlere Bedeutung</p>	<p><u>Reptilien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mauer- und Zauneidechse wurden an den Böschungen am Westrand und Nordrand des Gebiets nachgewiesen.</li> <li>- Bei Einhaltung der Vermeidungs-/ und CEF-Maßnahmen können betriebs-, bau-/ und anlagebedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.</li> </ul> <p><u>Vögel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein direkter Lebensraumverlust entsteht durch die Baumaßnahme nicht, jedoch sind Beeinträchtigungen von Vögeln in der nördlich angrenzenden Streuobstwiese und anderen Gehölzstrukturen möglich.</li> <li>- Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen können betriebs-, bau-/ und anlagebedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.</li> </ul> <p><u>Fledermäuse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund fehlender Quartiere im Untersuchungsraum entsteht kein direkter Lebensraumverlust. Das Gelände wird von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt.</li> <li>- Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen können betriebs-, bau-/ und anlagebedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.</li> </ul>	<p>Bei Beachtung der Vermeidungs-/ und CEF-Maßnahme (Reptilien):  <b>→ keine erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</b></p>
<p>Schutzgebiete</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope werden aufgrund des Abstandes zum Gebiet nicht beeinträchtigt.</li> <li>- Es sind keine bestehenden hochwertigen Strukturen betroffen, weshalb die Überprägung des 1000 m Suchraums des Biotopverbunds mittlerer Standorte den Biotopverbund per se nicht beeinträchtigt</li> </ul>	
<p>Grundwasser hohe Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Da die Deckschichten nur eine sehr geringe Schutzfunktion ausweisen, kann eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zum jetzigen Stand des Bauplanverfahrens bei Unfall oder einem Havariefall nicht vollständig ausgeschlossen werden.  <b>→ mögliche erhebliche Beeinträchtigung</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers bei z.B. Löscharbeiten kann nicht ausgeschlossen werden  <b>→ mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers aufgrund der sehr geringen Schutzfunktion der Deckschicht</b></li> </ul>



Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung
Klima, Luft geringe Bedeutung	- Durch Versiegelung und Überbauung gehen kaltluftproduzierende Flächen verloren. Diese haben keine Durchlüftungsfunktion. → keine erheblichen bau-/anlage-/ und betriebsbedingte Beeinträchtigungen	→ <b>keine erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</b>
Landschaftsbild <i>Ackerfläche</i> geringe Bedeutung	- Durch das geplante Gebäude mit einer Höhe von ca. 18 m entsteht ein auch aus größerer Entfernung deutlich wahrnehmbarer Baukörper, der insbesondere aufgrund seiner Höhe den bisherigen Maßstab der umgebenden Bebauung verändert. In der offenen Landschaft kann das Gebäude aus größerer Entfernung sichtbar sein. Dadurch wird das bisher typische Ortsrandbild vollständig überformt. → erheblichen bau-/anlage-/ und betriebsbedingte Beeinträchtigungen	→ <b>erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</b>
Mensch/ Erholung geringe Bedeutung	- Im Bereich des B-Plans findet keine Wohnnutzung statt. Bestehende Spazierwege verbleiben im Bestand. → keine erheblichen Beeinträchtigungen	→ <b>keine erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</b>
Fläche mittlere Bedeutung	- Überformung von landwirtschaftlich genutztem Ackerland - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen	→ <b>insgesamt ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</b>

### 3. Einschätzung der Auswirkungen des B-Planes

Durch die Ausweisung des B-Plangebiets ist mit folgenden Beeinträchtigungen/ negativen Auswirkungen zu rechnen:

- Voraussichtlich erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen/ Biotope durch den Verlust verschiedener Biotoptypen
- Voraussichtlich erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die Versiegelung biotisch aktiver Bodenflächen
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser durch die Gefahr von Schadstoffeintrag
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild durch die Überformung des Ortsrandbildes mit einer hohen Fernwirkung



- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche durch den Verlust und die Überformung von bisher unverbauten und unversiegelten Flächen

#### 4. Fazit

Da keine Bilanz aufgrund noch nicht abgeschlossener Planungen aufgestellt werden kann, konnten bis zum jetzigen Planstand keine Ausgleichmaßnahmen konkretisiert werden. Im weiteren Planverfahren (Umweltbericht) wird dies nachgeholt.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und der CEF -Maßnahme sind keine Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden mit den Fachplanern im Detail abgestimmt und im nachfolgenden Umweltbericht ausführlich beschrieben.

Christian Burkhard  Dipl. Ing. (FH)

Mitglied in der Architektenkammer Baden-Württemberg  
Forschungsgesellschaft Landschaftsentw. Landschaftsbau (FLL)



## Anhang 1



## Pflanzenliste/ Empfehlungen

### Laubbäume 1. Ordnung (über 20 m)

Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Silber-Pappel	<i>Populus alba</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

### Laubbäume 2. Ordnung (12/15-20 m)

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Hain-Buche	<i>Carpinus betulus</i>
Zitterpappel/ Espe	<i>Populus tremula</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>
Fahl-Weide	<i>Salix rubens</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>

### Laubbäume 3. Ordnung (5/7-12m)

Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
-----------	---------------------

### Großsträucher Übergang zu Kleinbäumen (Laubgehölz 3-5/7 m)

Roter-Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gemeine-Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigrieffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingrieffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Europäisches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gemeine Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Mandel-Weide	<i>Salix triandra</i>
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

### Normale Sträucher (Laubgehölz 1,5-3m)

Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>

### Pflanzqualitäten

Private Flächen:

Laubbäume: Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16cm



Pflegemaßnahmen:

Fertigstellungspflege:	1 Jahr, mähen, wässern, 1 Erziehungsschnitt bei Bäumen
Entwicklungspflege:	3 Jahre, mähen, 1 Erziehungsschnitt bei Bäumen